



Hausordnung für Verwaltungsgebäude, Schulen und nachgeordnete Einrichtungen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 01.04.2026

Präambel

Aufgrund § 54 Abs. 1 Nr. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlasse ich folgende Hausordnung für die bebauten Grundstücke des Landkreises Ostprignitz-Ruppin. Dazu zählen die Grundstücke der Kernverwaltung, der Schulen und die nachgeordneten Einrichtungen einschließlich der dazugehörigen Freiflächen (im Folgenden als Objekte bezeichnet). In angemieteten Objekten gilt diese Hausordnung ergänzend zu der vom Eigentümer/Verwalter ggf. bereits erlassenen Hausordnung und nur für den angemieteten Bereich.

Anfragen zur Hausordnung sind an das Sachgebiet Interne Dienste und Gebäudemanagement über das Ticketsystem oder per E-Mail an Liegenschaften-service@opr.de zu richten.

1. Allgemein

- 1.1 Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die o. g. Objekte betreten. Das Betreten ist nur Personen gestattet, die ein berechtigtes Anliegen haben, sich in diesem Objekt aufzuhalten und die keinem Hausverbot unterliegen.
- 1.2 Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Objekt sind durch alle Nutzer zu gewährleisten. Objekt und Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- 1.3 Objektverwalter ist das für die Liegenschaftsverwaltung zuständige Sachgebiet. Auskünfte erteilt die Informationsstelle ¹.
- 1.4 Hausrecht
 - a. Inhaber des Hausrechtes ist der Landrat.
 - b. Das Hausrecht wird vom Landrat, von seinem Stellvertreter und den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt.
 - c. Hausrechtsbeauftragte sind
 - für die Verwaltungsgebäude und alle zentral verwalteten Räume der Leiter des für die Liegenschaftsverwaltung zuständigen Fachamtes, im Verhinderungsfall der Sachgebietsleiter Interne Dienste und Gebäudemanagement,
 - für die nachgeordneten Einrichtungen (u.a. Schulen, Heime, FTZ) der Leiter bzw. dessen Stellvertreter,
 - die Amtsleiter für die Räume im eigenen Zuständigkeitsbereich,

¹ sofern im Objekt vorhanden und besetzt. Ansonsten wenden Sie sich bitte vorrangig an das für die Liegenschaftsverwaltung zuständige Sachgebiet

Hausordnung für Verwaltungsgebäude, Schulen und nachgeordnete Einrichtungen

- die Vorsitzende des Kreistages und dessen Ausschüsse für die jeweiligen Sitzungsräume während der Sitzungen,
- im Einzelfall beauftragte Mitarbeiter der Kreisverwaltung.

Den Aufforderungen des durch den Landrat festgelegten Personals bzw. der vom für die Liegenschaftsverwaltung zuständigen Sachgebiet Beauftragten einschließlich des Sicherheitsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten.

- 1.5 Im Brand- und Gefahrenfall ist der für das Objekt Verantwortliche bis zum Eintreffen der Rettungskräfte weisungsbefugt.

2. Allgemeine Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

- 2.1 Der Zutritt zum Objekt ist grundsätzlich nur während der betriebsüblichen Arbeitszeit der Verwaltung (montags bis donnerstags 6:00 Uhr bis 19:00 Uhr, freitags 6:00 Uhr bis 15:00 Uhr) sowie während der Sitzungen der Ausschüsse und Gremien gestattet. Ausnahmen sind dem für die Liegenschaftsverwaltung zuständigen Sachgebiet anzuzeigen. An den von der Verwaltungsleitung festgelegten Schließtagen bleiben die Objekte grundsätzlich geschlossen. Für Mieter, Veranstalter und Fremdfirmen gelten die individualvertraglich geregelten Zeiten.
- 2.2 Die Beschriftung der Räume obliegt dem für die Liegenschaftsverwaltung zuständigen Sachgebiet. Die Anbringung und Aufstellung von Kunst, Informationstafeln und anderen Gestaltungs- bzw. Ausstellungselementen in allgemeinen Räumen (Fluren, Treppenhäusern) ist bei Einhaltung von Vorschriften und nach Genehmigung des für die Liegenschaftsverwaltung zuständigen Sachgebiets möglich. Eigenmächtige Beschriftungen, Plakatierungen, das Anbringen von Bildern usw. in den allgemeinen Räumen sind grundsätzlich verboten. Das Anbringen von Fensterbildern in Diensträumen ist untersagt.
- 2.3 Abfall darf nur in den für die jeweilige Abfallart vorgesehenen Behältern entsorgt werden. Auf konsequente Trennung des Abfalls ist strikt zu achten.
- 2.4 Türen und Fenster sind bei Nacht, Unwetter, Nässe, Kälte oder Abwesenheit geschlossen zu halten.
- 2.5 Elektro- und Wärmeenergie sowie Trink- und Abwasser sind nicht zu vergeuden.
- 2.6 Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Blindenführhunde und Diensthunde.
- 2.7 Es ist untersagt, ohne Zustimmung des für die Liegenschaftsverwaltung zuständigen Sachgebiets Waren und Dienstleistungen anzubieten oder Warenverkaufsautomaten aufzustellen.
- 2.8 Das Mitbringen und Mitführen von Waffen ist nur den Mitarbeitenden der Polizeibehörden, den Vollzugsbeamten der Polizei sowie dem vertraglich gebundenen Personal des Sicherheitsdienstes gestattet.
- 2.9 Die Benutzung von Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Kick-, Skateboards u.ä. im Gebäude ist unzulässig.
- 2.10 Besucher, die durch ihr Verhalten und/oder ihr Äußeres Anlass zu dem Verdacht geben, dass ein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere gegen § 130 (Volksverhetzung), § 134 (Verletzung amtlicher Bekanntmachungen), § 140 (Billigung von Straftaten), § 184 i (Sexuelle Belästigung) und § 185 (Beleidigung) StGB vorliegt, haben das Objekt zu verlassen.

3. Brand- und Gefahrenschutz

3.1 Gefahren und Störungen sind sofort zu melden (siehe Brandschutzordnung).

Notruf Feuerwehr: 112

Interner Notruf: 4086 bzw. 4050 oder 6880

3.2 Die allgemeinen Regeln des Brandschutzes und des Verhaltens bei Bränden und Gefahren sind durch alle Nutzer des Objektes einzuhalten.

Besonders sind die Fluchtwege zu beachten, diese sind den ausgehängten Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen und im Objekt durch Piktogramme gekennzeichnet.

- Die Flucht- und Rettungswege sowie dazugehörige Treppen müssen ständig in voller Breite freigehalten werden.
- Die Türen in Flucht- und Rettungswegen bzw. zu Notausgängen dürfen nicht verschlossen oder zugestellt werden.
- Grundsätzlich ist das Abstellen und Einbringen von brennbaren Materialien in Flucht- und Rettungswegen (notwendige Flure und Treppenträume) nicht gestattet.
- Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist grundsätzlich untersagt.
- Es besteht generelles Rauchverbot in den Gebäuden und Objekten des Landkreises. Rauchen ist ausschließlich in den ausdrücklich ausgewiesenen Raucherbereichen auf den Liegenschaften gestattet.
- Das Einbringen und Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren und explosionsgefährdeten Stoffen ist untersagt.
- Die Brand- und Rauchschutztüren dürfen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht eingeschränkt werden (zum Beispiel durch Verkeilen).
- Die Aufstellung und Benutzung privat eingebrachter elektrischer Betriebsmittel ist ohne gesonderte Genehmigung untersagt.
- Die Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.

3.3 Besucherunfälle innerhalb des Objektes sind dem Leiter der besuchten Organisationseinheit, ersatzweise dem Personal der Informationsstelle² zu melden.

4. Werbung

4.1 Aushänge/Auslagen dürfen nur an den vom für die Liegenschaftsverwaltung zuständigen Fachamt zugelassenen Stellen erfolgen.

4.2 Politische und kommerzielle Werbung ist grundsätzlich nicht gestattet.

Das betrifft sowohl Außenwerbung am Objekt als auch Werbung im Gebäude und bezieht sich auf jede Art von Werbung: visuelle, phonetische und sonstige. Ausnahmen sind zulässig, wenn

² sofern im Objekt vorhanden und besetzt. Ansonsten wenden Sie sich bitte vorrangig an das für die Liegenschaftsverwaltung zuständige Sachgebiet

dafür vorher vom für die Liegenschaftsverwaltung zuständigen Sachgebiet schriftlich die Zustimmung erteilt wurde.

- 4.3 Auskünfte zu zugelassenen Aushängen und Aushangmöglichkeiten erteilt das für die Liegenschaftsverwaltung zuständige Sachgebiet und die Informationsstelle.
- 4.4 Sammlungen, Befragungen der Beschäftigten durch Externe und Werbung für die Mitgliedschaft in Vereinen sind nicht gestattet.
- 4.5 Kommerzielle Werbung von im Objekt eingemieteten Gewerbetreibenden im oder am Objekt ist möglich, sofern das schriftlich vereinbart wurde.

5. Parkordnung

- 5.1 Die Stellplatzordnung für Kfz auf den Freiflächen der Objekte ist einzuhalten.
- 5.2 Die Betriebsfahrzeuge sind entsprechend den festgelegten Stellplätzen zu parken.
- 5.3 Fahrräder dürfen auf den Freiflächen nur an den dafür ausgewiesenen Stellen und ausdrücklich nicht an den Hauswänden abgestellt werden und nur in der Art und Weise, dass von ihnen keine Behinderungen, Gefährdungen oder Sachbeschädigungen ausgehen können. Sie können andernfalls kostenpflichtig entfernt und verwahrt werden. Das Mitführen und Abstellen von privaten Fahrrädern im Gebäude ist generell untersagt.

6. Regelungen zur Überlassung von Räumlichkeiten an Dritte

- 6.1 Es ist möglich für die Durchführung von Veranstaltungen oder Ausstellungen ausgewählte Räume stunden- oder tageweise anzumieten. Anfragen sind an das Sachgebiet Interne Dienste und Gebäudemanagement zu richten.
- 6.2 Bei der Durchführung von Veranstaltungen oder Ausstellungen darf die Funktionalität der Räume durch Dekorationsmaterial, Ausstellungselemente und dgl. nicht beeinträchtigt werden. Näheres regelt die Nutzungsvereinbarung.
- 6.3 Übergebene Schlüssel sind nach Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraumes zurückzugeben. Die Dienstanweisung Schließordnung ist einzuhalten.

7. Konsequenzen bei Verstößen gegen die Hausordnung

- 7.1 Personen, die die Ruhe und Ordnung im Objekt stören, Demonstrationen durchführen oder in einer nicht der Würde des Hauses entsprechenden Weise erscheinen, haben nach Aufforderung sofort das Objekt zu verlassen. Auf Punkt 1.4. wird verwiesen.
- 7.2 Jeder Verdachtsfall gem. Punkt 2.10. wird zur Anzeige gebracht.
- 7.3 Im Fall des Verstoßes gegen die Regelungen dieser Hausordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Verstöße gegen das Hausverbot führen unwiderruflich zur Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle.
- 7.4 Für Schäden, die durch Verstoß gegen die Hausordnung entstehen, werden die Verursacher ersatzpflichtig gemacht werden.
- 7.5 Das für die Liegenschaftsverwaltung zuständige Sachgebiet ist für die Erstattung der Strafanzeigen und für die aus dem Schaden entstandenen Ersatzanspruchspflichten verantwortlich, sofern keine anders lautenden amtsinternen Festlegungen bestehen.

8. Schlussbestimmungen

Diese Hausordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft; sie wird außerdem durch Aushang bekannt gegeben. Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 01. November 2023 außer Kraft.

Notwendige Abweichungen von dieser Hausordnung für bestimmte Objekte oder Teilbereiche sind möglich. Objektbezogene Sonderregelungen treten nach Unterzeichnung durch den Objektverwalter in Kraft und werden im betreffenden Objekt durch Aushang bekannt gegeben.

Soweit in dieser Dienstanweisung Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung gleichermaßen für jeweils andere Geschlechter, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

gez. Ralf Reinhardt
Landrat

* verantwortlich: Dezernat für Bildung, Service und Finanzen, SG Interne Dienste und Gebäudemanagement, Team Interne Dienste, SB Wissensmanagement